



Corporate Treasury News

Aktuelle Entwicklungen und Trends im Bereich Treasury kompakt zusammengefasst

Ausgabe 112 | Juni 2021

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unserer Corporate Treasury News präsentieren zu können.

Wenn Sie Fragen oder Anregungen zu Themen haben, die hier kurz behandelt werden sollen, dann schreiben Sie uns: de-corporate-treasury@kpmg.com

Aktuelle Meldungen rund um das Finanz- & Treasury-Management finden Sie bei uns im [Internet](#) oder über [Twitter](#).

Mit besten Grüßen

Ralph Schilling, Nils Bothe,
Michael Gerhards, Bökkies Többens

Unsere Leistungen für Sie! Schauen Sie rein:
[FTM Image-Video](#)



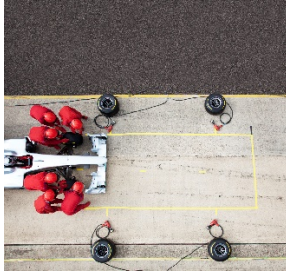
Inhalt

Transformation auch im Treasury?
Seite 2

Außenwirtschaftsmeldungen – Eine vielfach unbekannte und unterschätzte Bußgeldfalle
Seite 4

Hedge Accounting gemäß IFRS 9: Aktive Nutzung weitergehender Designationsmöglichkeiten oder „alles beim Alten“?
Seite 7

Transformation auch im Treasury?



Dieser Artikel soll verschiedene Aspekte beleuchten, um die Relevanz der S/4HANA Transformation für das Treasury zu bewerten und welche Handlungsoptionen sich bieten.

Das Treasury muss sich positionieren

Neben der Buchhaltung und dem Controlling gewinnt das Treasury in der Finanzfunktion zunehmend an Bedeutung und bietet meist enorme Optimierungspotenziale.

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Reaktionsfähigkeit des Finanzbereichs stetig an. Dies wird verstärkt durch wirtschaftlich veränderte Rahmenbedingungen. Effiziente Berichts- und Entscheidungswege rücken dadurch zunehmend in den Fokus, was mit Hilfe von systemgestützten Treasury-Prozessen, wie beispielsweise im Bereich des Cash Managements und der Liquiditätssteuerung sichergestellt werden kann.

Um diese Potenziale zu heben, werden daher im Rahmen der SAP S/4 Roadmap die derzeitigen Prozesse und verwendeten Treasury Management Systeme auf den Prüfstand gestellt.

Das Treasury muss sich die Frage stellen, wie stark es sich in das Transformationsvorhaben involviert und welche Rolle es dabei einnimmt. Verschiedene Szenarien sind für das Treasury denkbar:

1. In dem Fall, dass bereits SAP-Module im Treasury eingesetzt werden, ist die Migration auf S/4HANA eine mögliche Lösung. Eine Neuorientierung der Treasury-Lösungen ist in den meisten Fällen zeitlich und inhaltlich losgelöst von der S/4HANA Transformation.
2. Falls überwiegend non-SAP-Lösungen wie Coupa, ION, FIS, Serrala etc. als Treasury Management System oder Speziallösungen (beispielsweise TIS oder Omikron im Zahlungsverkehr) im Treasury im Einsatz sind,

gibt es die Möglichkeit, dass das Treasury zukünftig die vorhandenen Lösungen weiterverwendet und die notwendigen Schnittstellen zum neuen SAP S/4HANA-System implementiert oder auch die SAP Treasury-Module in SAP nutzt.

Insbesondere der zweite Fall führt häufig zu Diskussionen in den betroffenen Unternehmen und bringt das Treasury in die schwierige Situation, sich positionieren zu müssen. In diesem Artikel sollen mögliche Rationalen und Handlungsoptionen, die sich dem Treasury bieten, näher beleuchtet werden.

Die Prozessintegration als strategischer Faktor

Ein wichtiges Kriterium ist die potenzielle Prozessautomatisierung, um Stabilität zu gewinnen und manuelle Schritte zu vermeiden. Ein häufig formuliertes Ziel ist ein sogenanntes Straight Through Processing (STP). Für ein weitreichendes STP sind unter anderem zahlreiche Schnittstellen zwischen den einzelnen Systemkomponenten im Treasury erforderlich.

Durch die Integration der Systeme stehen dem Treasury die benötigten Daten anderer Nebenbücher (Controlling, Logistik, Vertrieb, etc.) und des Accountings zur Verfügung. Die Verwendung gemeinsamer Stamm-, Bewegungs- und Plandaten ohne Medien- oder Systembrüche sehen viele Treasury Abteilungen insbesondere unter Single Source of Truth Aspekten als wichtiges Element. Die benötigten aufwendigen Abstimmungsmaßnahmen entfallen für sie durch eine hohe Systemintegration oder durch Schnittstellen integrierte Systemlandschaft.

Anwendungsfälle sind die Nutzung offener Posten der Debitoren und Kreditoren, die automatisch über Zahlflüsse und Einlesen elektronischer Kontoauszüge ausgeziffert werden können. Das Ziel ist, sämtliche Cashflow relevante Bewegungen der Nebenbücher wie der Anlagenbuchhaltung, Real Estate, Logistik, Vertrieb in der **Cash Analyse** und **Liquiditätsplanung** zur Verfügung zu stellen. Ein weiteres Element ist die Integration des Cash- und Liquiditätsmanagements in den Risikomanagementprozess sowie Zahlungsverkehr. Eine Erhöhung der Transparenz über die Konzernliquidität steht im Mittelpunkt und darüber hinaus eine effiziente und verlässliche Disposition der Liquidität. Sämtliche liquiditätsrelevante Bewegungen werden hier konsolidiert und analysiert.

Ein weiterer Prozess ist das **Management von Bankkonten**, von der Öffnung, Änderung und Analyse bis zur Schließung. Da es sich hier um fundamentales Stammdatenmanagement handelt, ist eine hohe Integration mit einer zentralisierten Verwaltung der

Bankkonten und Integration in die Zahlungsprozesse ein wichtiges Kriterium.

Im **Risikomanagement** laufen die Exposure Informationen zusammen. Über die direkte Anbindung von Handelsplattformen kann ein effizienter Handel von Finanzinstrumenten erfolgen. Eine automatisierte Integration in die Finanzbuchhaltung ist anzustreben.

Neben der Prozesseffizienz lassen sich mit Hilfe einer modernen Systemlandschaft weitere Risiken reduzieren. Die optimierte und systemgestützte Planung und Steuerung der kurz- und langfristigen Liquidität erhöht die Prozesssicherheit. Finanzrisiken wie beispielsweise das FX- und Zinsrisiko lassen sich in einem zentralen Tool effizienter überwachen und steuern.

Im Bereich des **Zahlungsverkehrs** und der Bankbuchhaltung streben Treasurer eine hohe Automatisierung der Kontoauszugsverarbeitung sowie des konzernweiten Zahlungsverkehrs inklusive der Nutzung einer **Inhouse Bank** an. Der Prozess von der Kontoauszugsverarbeitung bis hin zu dem Kontenclearing sollte weitestgehend vollständig und intelligent automatisiert werden.

Über die einzelnen Funktionen der Module hinaus, wird mit Hilfe der Zentralisierung und Einbindung von Kontrollen die Einhaltung der internen Kontrollsysteme- und Compliance-Anforderungen sichergestellt.

Durch einen hohen Automatisierungsgrad können manuelle Arbeitsschritte reduziert werden. Dies ermöglicht eine Steigerung der Effizienz und Transparenz und führt im selben Zug zu einer Reduzierung der Fehler und damit einer Reduzierung nötiger Nacharbeiten. Neben der Reduktion von manuellen Tätigkeiten führt auch die Reduktion der genutzten IT-Plattformen und Schnittstellen zu einer Kostenoptimierung durch die Einsparung von System- und Wartungskosten.

Der individuelle Kontext ist ausschlaggebend

Die oben genannten Themenblöcke sind nur eine Auswahl, geben aber eine Indikation, welchen Umfang das Thema Prozessintegration einnehmen kann. Jedes Unternehmen muss für sich bewerten, welchen Integrations- und damit Automatisierungsgrad es anstrebt. Die Automatisierung von Prozessen bietet den Vorteil, dass Treasury Mitarbeiter sich wertschöpfenden strategischen Aufgaben, wie der Liquiditätsplanung oder der Steuerung der Cash Bestände, widmen können.

Wie stark die Integration der Prozesse ausgeprägt werden soll, hängt wiederum von vielen Kriterien ab, die die Komplexität der Treasuryprozesse treibt. Die Komplexität der Finanzrisiken, die globale Organisation des Konzerns und damit der Finanzfunktion sind nur zwei davon.

Wenn im gesamten Konzern überwiegend oder ausschließlich SAP-Systeme als ERP zum Einsatz kommen, profitiert das Treasury von einer geringen Schnittstellenanzahl. Betreiben viele Gesellschaften als ERP ein non-SAP-System (und sind nicht Teil der S/4HANA Transformation), wie Oracle, Microsoft etc. zahlt sich dieser Vorteil nicht so stark aus. Des Weiteren bieten sich der IT durch neue Schnittstellentechnologien wie API neue Möglichkeiten, die Kommunikation zwischen den im Treasury eingesetzten Systemen einfach, sicher und stabil zu implementieren. Dies gilt für jegliche Systemkombinationen.

Best-of-Breed: Integration von Speziallösungen als alternative Herangehensweise

Eine leistungsfähige Systemlandschaft stellt die Basis für optimierte Prozesse und eine effiziente Organisation im Treasury dar. Jedes Treasury Management System und jede Speziallösung haben spezifische Stärken. Dies hängt aber häufig auch von den individuellen Anforderungen und Voraussetzungen ab. Weiterhin ist die beste User Experience, also die Handhabung und Bedienbarkeit nicht generell und objektiv zu beurteilen. Ein Wechsel des Systems stellt immer wieder eine Herausforderung dar.

Zudem lassen sich verschiedene Treasury-Komponenten miteinander kombinieren. Für das Cash Management, den Zahlungsverkehr bzw. die Bankenkonnektivität und das Risikomanagement mit den anzuschließenden Handelsplattformen gibt es verschiedene Kombinationsmöglichkeiten. Im Kontext der SAP S/4HANA Transformationen kommt auch infrage, SAP-Lösungen mit non-SAP-Lösungen zu kombinieren, beispielsweise das überarbeitete Cash Management Modul in SAP mit einem Modul des Risikomanagements von einem Dritthersteller wie FIS, ION oder anderen. Hierbei spielt auch immer wieder die systemseitige Ausgangslage eine wichtige Rolle, weil dies die Aufwände einer möglichen Migration stark beeinflusst.

Zu Betrachten ist in Summe neben den Total Cost of Ownership, also den Migrations- und Implementierungsaufwänden und Betriebskosten wie Lizenzen und Schnittstellenwartung, auch der spezifische Nutzen.

Fazit: Eine individuelle Bewertung der Auswirkungen auf das Treasury ist unausweichlich

Es lässt sich zusammenfassen, dass sich das Treasury aktiv und individuell mit der S/4HANA Transformation auseinandersetzen muss. Da sich die Prozess- und Systemlandschaft sich um das Treasury herum integral verändert, bietet sich dem Treasury die Gelegenheit von dieser Transformation zu profitieren, um die im Treasury eingesetzten Systeme (SAP wie non-SAP) gleichzeitig zu optimieren. Verpasst das Treasury diese Gelegenheit, sind spätere Weiterentwicklungen aufwendig und kostspielig. Zudem sind die Organisationen häufig über einen mehrjährigen Zeitraum mit der Transformation beschäftigt, so dass interne Ressourcen für zusätzliche Projekte sehr limitiert sind.

Der Bedarf und das Zielbild des Treasury im individuellen Kontext muss ermittelt werden. Der Integrationsgrad, die Komplexität der Treasury Funktion und die systemseitigen Voraussetzungen sind die wichtigsten Treiber, damit der sinnvollste Entwicklungspfad für das Treasury abgeleitet werden kann. Diese erfolgt meist im Rahmen einer mehrwöchigen Vorstudie, anhand derer ein umfassendes Zielbild und eine Zeitplanung inklusive aller Abhängigkeiten erstellt werden kann.

Autoren:

Börries Többens, Partner, Finanz- und Treasury-Mangement, KPMG AG
 Daniel Müller, Senior Manager, Finanz- und Treasury-Mangement, KPMG AG

Außenwirtschaftsmeldungen – Eine vielfach unbekannte und unterschätzte Bußgeld- falle



Außenwirtschaftsmeldungen sind für viele Unternehmen eine lästige Pflicht und stellen die Unternehmen gleichzeitig vor immer größere Herausforderungen. Umfangreiche und regelmäßig novellierte Vorschriften, begleitet von einem stetig ansteigenden Belegvolumen, komplexeren Vertragskonstellationen und damit verbundenen Zahlungs- und Warenströmen sowie Kosteneinsparmaßnahmen zwingen Treasurer, Buchhalter und Prozessmanager zum Handeln. Denn die Einhaltung der Bestimmungen wird regelmäßig und verstärkt durch die Deutsche Bundesbank sowie die Hauptzollämter geprüft und zunehmend sanktioniert.

1 | Was sind die Außenwirtschaftsmeldungen und welche Konsequenzen drohen bei Fehlverhalten?

Außenwirtschaftsmeldungen sind statistische Meldungen und dienen der Erfassung von grenzüberschreitenden Zahlungen, Beständen und Vermögen zum Zwecke der Erstellung der Zahlungsbilanz. Sie sind gemäß den Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung – §§ 63 ff. AWW – periodisch der Deutschen Bundesbank zu melden.

Zur Berichterstattung der meldepflichtigen Sachverhalte stellt die Bundesbank insgesamt 14 unterschiedliche Meldeblätter (Meldeformulare) bereit, die sich an verschiedene Adressaten richten oder verschiedene Meldezwecke abbilden. So haben Kreditinstitute und Nicht-Kreditinstitute unterschiedliche Meldeblätter zu verwenden. Unterschieden wird außerdem zwischen Zahlungsmeldungen, Meldungen über den Bestand von Forderungen und Verbindlichkeiten und Meldungen über den Bestand von Vermögen. Die Meldeblätter stellen jeweils unterschiedliche Anforderungen an meldepflichtige Sachverhalte und Meldemerkmale.

Dazu gehören zusätzliche Informationen zu den einzelnen Meldepositionen, beispielsweise die Meldekennzahl – eine dreistellige Ziffer, die je nach Zahlungszweck anhand eines standardisierten Katalogs zu vergeben ist – oder das Sitzland des Zahlungsempfängers, um die Position auf Seiten der Bundesbank im Rahmen der Zahlungsbilanzherstellung einordnen zu können.

Meldepflichtig sind grundsätzlich

- Grenzüberschreitende Zahlungen > 12.500 EUR, welche nicht innerhalb der Intra-Stat/Extra-Stat-Meldungen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr erfasst werden.
- Grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen sowie dem Waren- und Dienstleistungsverkehr
- Beteiligungen an und von ausländischen Unternehmen, Niederlassungen und Betriebsstätten

Inkorrekte, unvollständige oder verspätet eingereichte Meldungen sind Verstöße gegen die AWW und können von der dafür zuständigen Zollbehörde als Ordnungswidrigkeiten bewertet werden. Gemäß den Bußgeldvorschriften nach § 19 Absatz 6 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sind Bußgelder von bis zu 30.000 EUR pro Verstoß möglich. Des Weiteren ist eine Bußgeldhaftung nicht wegen einer konkreten Pflichtverletzung, sondern wegen eines allgemeinen Organisationsverschuldens (Unterlassen der „gehörigen Aufsicht“) gem. § 130 OWiG i.V.m. §§ 9 und 30 OWiG gegenüber dem Unternehmen und den handelnden Personen möglich.

2 | Warum ergibt sich eine zunehmende Relevanz für die Außenwirtschaftsmeldungen und betreffende Meldeprozesse?

Zwar haben die Bußgeldvorschriften des AWG in den letzten Jahren keine tiefgreifende Novellierung hinsichtlich der AWW-Meldungen erfahren. Jedoch sind eine verstärkte Überprüfung und Überwachung der Meldepflichten durch die Deutsche Bundesbank sowie eine stärkere Fokussierung auf Industrieunternehmen erkennbar. Dies ist unter anderem auch auf die Novellierung der AWW und den Entfall der Z1-Meldungen zum September 2013 zurückzuführen, anhand welcher die Zahlungsmeldung für Unternehmen durch die beteiligte Bank und nicht durch das Unternehmen selbst vorgenommen wurde. Die Vorbereitung auf eine solche Prüfung der Bundesbank, deren Organisation, die Bereitstellung von Daten, Systemzugriffen und Unterlagen sowie die notwendige Erläuterung von Prozessen, Systemen und Geschäftsvorfällen bedeuten entsprechenden Aufwand für die

Mitarbeiter des zu prüfenden Unternehmens. Darüber hinaus werden eingereichte Meldungen bei der Bundesbank regelmäßig kontrolliert und in Zweifelsfällen beim Meldepflichtigen hinterfragt.

Verstärktes Augenmerk auf die AWW-Meldungen muss auch aus folgendem Grund gelegt werden: Nach Diskussion mit verschiedenen Verbänden hat die BaFin am 03.08.2018 mitgeteilt, dass ein konzerninternes Cash Management System keiner bankrechtlichen Erlaubnis bedarf, wenn verschiedene Compliance-Anforderungen erfüllt sind. Teil der Anforderungen sind die Erstellung von Richtlinien/Vorgaben und Umsetzung entsprechender Prozesse und Systeme zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zahlungsverkehr (insbesondere dem Außenwirtschaftsrecht). Daraus resultiert auch die Pflicht zur Etablierung einer angemessenen Meldeorganisation sowie betreffender Außenwirtschaftsmeldeprozesse.

Nicht zuletzt ergeben sich aufgrund eines immer höher werdenden Kostenbewusstseins der Unternehmen aktuelle Herausforderungen beim Aufsetzen der Meldeprozesse. Im Zusammenhang der zunehmenden Zentralisierung von administrativen Aufgaben wird einerseits die Frage gestellt, ob im Zuge einer Ausgliederung von Accounting Services auch die Zuständigkeit zur Abgabe der AWW-Meldungen übergeben wird oder ob diese in der jeweiligen Gesellschaft verbleibt. Zum anderen wirkt sich der Trend zur Optimierung bis hin zur Transformation von Finanzabteilungen auch auf die Meldeprozesse aus. Systemanpassungen bedingen eine Überarbeitung oder zumindest Überprüfung bestehender Prozesse, Reports und Einstellungen. Neue Technologien wie Robotic Process Automation (RPA) und Künstliche Intelligenz (KI) werden auf Anwendbarkeit innerhalb der Meldeprozesse hin untersucht – beispielweise zur automatisierten Erkennung von Meldekennzahlen.

3 | Welche typischen Fehlerquellen bei der Erfüllung der Meldepflichten bestehen?

Die häufigsten Fehlerquellen lassen sich grob in folgende Kategorien unterteilen:

- Unwissenheit und Unklarheiten bzgl. der anwendbaren Regularien: Die Vorschriften des AWW-Meldewesens, welche durch zahlreiche Merkblätter und Erläuterungen der Deutschen Bundesbank konkretisiert und ergänzt werden, sind umfangreich und komplex. Zudem werden die Fragen, die sich durch moderne Vertriebsstrukturen für das Meldewesen stellen, nur unzureichend berücksichtigt. Im Falle von Prüfungen sind die Bestimmungen der Bundesbank maßgeblich, den ge-

prüfen Unternehmen aber oftmals nicht bekannt, sodass es zu zahlreichen Feststellungen kommen kann. Aufgrund der fehlenden Auseinandersetzung mit den regulatorischen Bestimmungen und fehlenden Schulungen fehlt daher oftmals das Know-How, welches zur Abgabe korrekter, vollständiger und fristgerechter Meldungen erforderlich ist.

- Keine klar definierten Verantwortlichkeiten: Aufgrund fehlender Richtlinien oder Prozessbeschreibungen bestehen Unklarheiten bzgl. der zu erstellenden Meldeblätter sowie der dafür mitwirkenden und verantwortlichen Abteilungen. Die dadurch fehlende Abgrenzung der zu meldenden Sachverhalte führt zu Fehlmeldungen oder Doppelmeldungen.
- Prozessschwächen sowie systembegründete Fehlerquellen: Die Erfüllung der regulatorischen Anforderungen vor dem Hintergrund der Vielzahl an meldepflichtigen Transaktionen mit unterschiedlichen Meldemerkmale ist eine der größten Herausforderungen im Bereich der Außenwirtschaftsmeldungen. Effizienz- und Kostendruck, ein stetig ansteigendes Belegvolumen und nicht zuletzt die kurzen Meldefristen führen dazu, dass manuelle Tätigkeiten zur Erstellung der Meldungen auf ein Minimum reduziert werden müssen. Oftmals sind es aber gerade fehleranfällige und veraltete eigenentwickelte Reports, welche meldepflichtige Transaktionen nicht erkennen oder mit inkorrekten Merkmalen ausgeben. Fehlende Plausibilisierung und Kontrollen führen dazu, dass diese über Jahre hinweg nicht erkannt werden und bei Aufdeckung zahlreiche Korrekturmeldungen mit beachtlichen Volumina notwendig werden.

sowie betreffender Prozesse und Systeme sind daher Optimierungspotentiale ebenso zu untersuchen – zur Vermeidung von Bußgeldrisiken und zur Reduktion der Meldeprozesskosten sowie des zeitlichen Aufwands.

Autoren:

Nils Bothe, Partner, Finanz- und Treasury-Management, KPMG AG

Anne-Kathrin Gillig, Senior Manager, KPMG Law

Timo Herold, Senior Manager, Risk & Compliance Services, KPMG AG

Christian Lohss, Manager, Risk & Compliance Services, KPMG AG

4 | Welche konkreten Handlungsempfehlungen bestehen?

Gut beraten ist, wer die aufgeführten Fehlerquellen bereits vor einer anstehenden Prüfung erkannt, analysiert und beseitigt hat. Ebenso kann es sich lohnen, bei entdeckten Verstößen eine Selbstanzeige vorzunehmen. Denn gemäß den Vorschriften des AWG unterbleibt die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit in den Fällen der fahrlässigen Begehung, wenn der Verstoß im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde angezeigt wurde.

Da es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Anforderung handelt, die unumgänglich ist, sollte der Fokus unter Abwägung von Kosten-/Nutzenaspekten auch darauf liegen, wie, das heißt mithilfe welcher Prozesse, Methoden und Systeme den Anforderungen optimalerweise zu begegnen ist. Beim Aufbau sowie der Weiterentwicklung der Meldeorganisation

Hedge Accounting gemäß IFRS 9: Aktive Nutzung weitergehender Designationsmöglichkeiten oder „alles beim Alten“?



Die ersten Abschlüsse nach IFRS 9 sind nach Einführung des Standards erfolgt. Dieser Artikel fasst die wesentlichen Erkenntnisse aus der Anwendung des Hedge Accounting in Industrieunternehmen zusammen, inwiefern die neuen respektive veränderten Designationsmöglichkeiten zur Anwendung gekommen bzw. genutzt worden sind.

Mit Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 2016/2067 vom 22. November 2016 wurde der Standard IFRS 9 für die Anwendung in Europa durch die EU-Kommission übernommen. Der Erstanwendungszeitpunkt in der EU folgte der Vorgabe des IASB, wodurch seit dem 1. Januar 2018 der Standard verpflichtend anzuwenden ist. Eine Besonderheit stellt dabei die Phase 3 des IFRS 9 „Hedge Accounting“ dar. Anwender haben zeitlich befristet die Möglichkeit Hedge Accounting weiterhin nach den Anforderungen des IAS 39 zu bilanzieren. Eine verpflichtende Anwendung der Vorgaben des IFRS 9 besteht wiederum erst dann, sobald das Thema Macro Hedge Accounting vom IASB verabschiedet worden ist.

Gegenüber dem IAS 39 bestehen im IFRS 9 weitergehende Designationsmöglichkeiten, die zu einer Verbesserung der Abbildung finanzwirtschaftlicher Risikomanagementaktivitäten im externen Rechnungswesen (sog. Hedge Accounting) von Industrieunternehmen führen sollten. Dieser Artikel stellt basierend auf unseren Beobachtungen aus der Praxis dar, inwiefern die folgenden vier Designationsmöglichkeiten Einzug in die Bilanzierungspraxis von Industrieunternehmen gefunden haben:

- Nettopositionen (group of items)
- Aggregated Exposure
- Zeitwerte von Optionen
- Risikokomponenten

Nettopositionen (group of items)

Gemäß IFRS 9 ist unter speziellen Voraussetzungen die Designation einer Nettorisikoposition möglich. Durch die Möglichkeit der Designation einer Nettoposition nähert sich die Rechnungslegung dem Risikomanagement einer Vielzahl von Unternehmen an, wonach die relevanten Risiken zentral im Treasury erfasst und auf Nettobasis gesteuert und abgesichert werden. Eine wesentliche Voraussetzung ist jedoch, dass die Sicherung der Nettoposition im Einklang mit der Risikomanagementstrategie des Unternehmens steht. Eine Zusammenfassung ausschließlich für Zwecke der Rechnungslegung ist nicht ausreichend. Zudem erfordert die Designation einer Nettoposition die Designation des Gesamtportfolios, aus dem die Nettoposition resultiert. Schwierigkeiten resultieren dabei unter anderem aus der bilanziellen Erfassung der Nettoposition im Sinne des Cashflow-Hedge Accounting, da das damit einhergehende OCI-Recycling auf die Erfolgswirksamkeit eines jeden Grundgeschäftes innerhalb der Nettoposition abstellt, was den Bilanzierenden vor größere praktische Umsetzungsherausforderungen stellt. In der Bilanzierungspraxis von Industrieunternehmen finden sich daher nur relativ selten designierte Nettorisikopositionen im Anwendungsbereich des Hedge Accounting unter IFRS 9.

Aggregated Exposure

Auch wenn Derivate im Wesentlichen als Sicherungsinstrumente zum Einsatz kommen, so besteht doch nun unter IFRS 9 die Möglichkeit Derivate im Rahmen eines Aggregated Exposure als Grundgeschäfte ins Hedge Accounting einzubinden. So ist die Sicherung aggregierter Risikopositionen (aggregated exposure), die sich aus einer „nicht derivativen“ Risikoposition sowie einem Derivat zusammensetzen, explizit erlaubt. Voraussetzung für die Designation ist, dass durch die Kombination aus Aggregated Exposure und zusätzlichem Sicherungsinstrument eine neue Sicherungswirkung entsteht, die auch so aktiv im Risikomanagement gesteuert wird. So kann beispielsweise eine festverzinsliche Verbindlichkeit in Fremdwährung mit einer Laufzeit von zehn Jahren durch einen CCIRS mit gleicher Laufzeit gesichert worden sein (das Ergebnis ist eine variabel verzinsliche Verbindlichkeit in funktionaler Währung), um sodann auf einer zweiten Stufe für die ersten zwei Jahre mittels eines (Payer-)Zinsswaps gegen das Risiko schwankender Zinszahlungen abgesichert zu werden. Solche oder ähnliche Formen aggregierter Sicherungsbeziehungen können bis dato in der Praxis bei Industrieunternehmen nur selten wahrgenommen werden. Dies könnte unter anderem daran liegen, dass der Wechsel einer Sicherungsstrategie in Industrieunternehmen in der Regel mit einer Glattstellung und Neuabschluss von Sicherungsgeschäften einhergeht und

auch die systemseitige, automatisierte Erfassung einer aggregierten Risikoposition im Hedge Accounting den Bilanzierenden vor Herausforderungen stellt.

Zeitwerte von Optionen

Neuerungen brachte der IFRS 9 darüber hinaus für die bis dato für viele Anwender unbefriedigende Lösung zur Erfassung des Zeitwertes (Time Value) von als Sicherungsinstrumenten designierten Optionen mit sich. Bislang führte sowohl die Designation einer Option in ihrer Gesamtheit als auch die ausschließliche Designation des inneren Werts dazu, dass sich die Schwankungen des Zeitwertes in der Gewinn- und Verlustrechnung niederschlagen. Nunmehr dürfen die kumulierten Wertänderungen des Zeitwertes der Option über das Sonstige Ergebnis als „Cost of Hedging“ erfasst werden. Quantitative Analysen zeigen, dass sich die Designation von Optionen im Hedge Accounting durch die neuen Regelungen des IFRS 9 nicht signifikant verändert hat. Vielmehr wurde das vorherige Niveau beibehalten.

Risikokomponenten

Während der IAS 39 bei der Sicherung von finanziellen Posten wesentlich mehr Flexibilität als bei der Sicherung nicht-finanzieller Posten ermöglichte (entweder ausschließlich sämtliche Risiken oder nur das Fremdwährungsrisiko zu designieren), gelten gemäß IFRS 9 einheitliche Anforderungen für finanzielle und nicht-finanzielle Posten. Dabei muss eine abzuschichernde Risikokomponente separat identifizierbar und die auf die gesicherte Risikokomponente entfallende Wertänderung verlässlich bewertbar sein. Das IASB nennt hierzu beispielhaft die Sicherung der Gasöl-Komponente eines langfristigen Erdgaslieferungsvertrags. Diese ist im benannten Beispiel vertraglich spezifiziert und die gesicherte Risikokomponente damit separat identifizierbar und bewertbar. Dieses Beispiel lässt sich auf weitere nicht-finanzielle Posten übertragen, was zu einer Erleichterung im Rohstoffpreis-Risikomanagement führen sollte. Es lässt sich am Markt erkennen, dass diese neue Möglichkeit von den bilanzierenden Industrieunternehmen angenommen worden ist. Unsere Beobachtungen zeigen, dass die Industrieunternehmen die spezifische Designationsmöglichkeit nutzen, um Ineffektivitäten in den Sicherungsbeziehungen zu vermeiden und wirksam Hedge Accounting anzuwenden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass basierend auf unseren Beobachtungen aus der Praxis die neuen Designationsmöglichkeiten des IFRS 9 nur eingeschränkt von den Unternehmen genutzt werden. Während die Designation einer Nettoposition, eines Aggregated Exposure oder die Möglichkeit, Zeitwertänderungen von Optionen erfolgsneutral über das

OCI zu buchen, nur wenig Veränderungen in der Bilanzierungspraxis hervorgerufen haben, konnte eine Zunahme an Hedge Accounting-Beziehungen durch die Nutzung der Komponenten-Designation identifiziert werden. Unter dem Strich zeigt sich jedoch, dass der Markt die Neuerungen bei der Designation von Hedge Accounting-Beziehungen nur eingeschränkt nutzt und nur vereinzelt für sich als Vorteil oder Vereinfachung identifiziert hat. Dies könnte gegebenenfalls auch der Grund dafür sein, dass eine nicht unwesentliche Anzahl an Unternehmen Hedge Accounting weiterhin nach den Vorgaben des IAS 39 bilanzieren und demnach noch nicht auf den IFRS 9 umgestellt haben.

Autoren:

Ralph Schilling, Partner, Finanz- und Treasury-Management, KPMG AG

Dr. Christoph Lippert, Senior Manager, Finanz- und Treasury Management, KPMG AG

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt

Redaktion

Ralph Schilling (V.i.S.d.P.)

Partner,
Finanz- & Treasury Management
T + 49 69 9587-3552
rschilling@kpmg.com

Nils Bothe

Partner,
Finanz- & Treasury Management
T +49 711 9060-41238
nbothe@kpmg.com

Michael Gerhards

Partner,
Finanz- & Treasury Management
T +49 221 2073-6891
mgerhards@kpmg.com

Börries Többens

Partner,
Finanz- & Treasury Management
T +49 221 2073-1206
btöbbens@kpmg.com

[Newsletter kostenlos
abonnieren](#)

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.